

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 38.

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzl. S. 203). S. 202. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichtereter Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreichs. S. 204. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Aufsichtung und der Mitgliedschaften-Lage. S. 205.

(Nr. 2706.) Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzl. S. 203). Vom 3. September 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Reichs, was folgt:

Die §§. 2, 3, 8, 15, 16 und 17 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzl. S. 203) erhalten vom 1. Januar 1901 ab nachstehende Fassung:

§. 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 180 Millionen Mark ist nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen Mark durch das Einrückkapital derjenigen Antheilsseigner der Preussischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilscheine gegen Antheilscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilscheine über 3000 Mark bis zu deren Nennbetrage geleisteten baaren Einzahlungen gebildet worden.

Zu Höhe der nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzl. S. 311) hinzutretenden 60 Millionen Mark wird dasselbe durch die baaren Einzahlungen gebildet, welche auf die bis zum 31. Dezember 1900 und die bis zum 31. Dezember 1905 zu begebenden je 30 000 Bankantheilscheine über 1000 Mark bis zu deren Nennbeträge zu leisten sind.

Bevor eine weitere Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfnis und das Maß der Erhöhung sowie über die